



Merkblatt Denkmalförderung NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen erteilt auf Antrag Zuschüsse zu Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Denkmälern. Dieses Merkblatt soll - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als Hilfestellung für die Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer einzelne Aspekte des Antrags- und Bewilligungsverfahrens erläutern.

Sie finden hier Hinweise zu den Themen:

1. Voraussetzungen und Kriterien der Förderung
2. Antragstellung
3. Antragsunterlagen
4. Vom Antrag zur Förderentscheidung
5. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VM)
6. Information während des Antragsverfahrens
7. Gewährung einer Zuwendung
8. Durchführung der Maßnahme
9. Mittelabruf
10. Verwendungsnachweis nach Durchführung bzw. Fertigstellung der Maßnahme

1 Voraussetzungen und Kriterien der Förderung

Rechtsgrundlagen für die Denkmalförderung sind: § 36 Denkmalschutzgesetz NRW in Verbindung mit den Förderrichtlinien Denkmalpflege NRW (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern / RdErl. D. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 5.6.2003 – V B 3 – 42.19.) sowie § 44 Landeshaushaltsordnung NRW .



Die Förderrichtlinien werden derzeit auf ministerieller Ebene überarbeitet. Bis zu deren Bekanntmachung wird nach den o.g. bestehenden Förderrichtlinien entschieden.

Gefördert werden Maßnahmen privater Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer, der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Kommunen. Auch Institutionen und Vereine können Förderungen beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Denkmalförderung besteht nicht.

Mit Priorität werden denkmalpflegerische Maßnahmen gefördert,

- die gegenüber normalen Baumaßnahmen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich bringen,
- die nicht durch eine wirtschaftliche Nutzung finanziert werden können, oder
- die nicht angemessen steuermindernd geltend gemacht werden können.

In Zweifelsfragen wenden Sie sich gerne an uns.

Voraussetzung für eine positive Förderentscheidung ist, dass die Arbeiten förderfähig im Sinne der Förderrichtlinien Denkmalpflege NRW sind und dass sie noch nicht begonnen wurden. Als Beginn zählt bereits ein Werk- oder Lieferauftrag, jedoch nicht die Planung und Ausschreibung der Arbeiten.

Die Bewilligung eines Zuschusses richtet sich u.a. nach folgenden Kriterien:

1. die Förderfähigkeit der Maßnahme im Sinne der Förderrichtlinie, d.h. es muss sich um Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an der historischen Substanz handeln.

Gefördert werden z.B.:

die Restaurierung der Denkmalsubstanz, d.h. aller historischen Bestandteile des Denkmals,

Maßnahmen zur statischen Sicherung,

zur Trockenlegung und zur Schädlingsbekämpfung,

die Ergänzung schadhafter Bauteile nach historischen Regeln der Bautechnik,

die Erneuerung von Schiefereindeckungen,



die Überarbeitung historischer Fenster,
in besonderen Fällen Teilerneuerung besonders aufwendiger baulicher
Details.

Nicht gefördert werden hingegen z.B.:

Instandhaltungsarbeiten wie Anstriche,

Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes,

Erneuerung von Bauteilen, neuer Ausbau, Umbau von Denkmälern,

Technischer Ausbau wie Elektro- Sanitär- Heizungsinstallationen,

sowie Rekonstruktionen.

2. die Höhe des denkmalpflegerischen Mehraufwands gegenüber Maßnahmen mit durchschnittlichem Aufwand
3. die Dringlichkeit der Maßnahme, öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme
4. die Sicherstellung der denkmalgerechten Ausführung gemäß Vorgaben der Unteren Denkmalbehörde bei der Gemeinde und der Landeskonservatorin,
5. die Verfügbarkeit von Denkmalfördermitteln. Bei Überzeichnung des Programms wird nach Priorität entschieden.
6. der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers
7. Besonderheiten des Einzelfalls

2 Antragstellung

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist ein entsprechender Antrag, der durch die Denkmaleigentümerin oder den Denkmaleigentümer bzw. eine zur Nutzung und Instandhaltung des Denkmals berechtigte Person oder Institution gestellt wird.

Das Programm eines jeden Förderjahres wird zunächst auf Grundlage der Förderanträge aufgestellt, die bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 35, vollständig eingegangen sind. Später eingehende Anträge und Anträge, die erst nach Ablauf dieser Frist vervollständigt werden, können bei Vorliegen außergewöhnlicher Dringlichkeit, sofern das Budget



noch nicht ausgeschöpft ist, im Einzelfall auch nach Ablauf der Antragsfrist in das Programm aufgenommen werden.

Der Antrag ist mithilfe des anliegenden Formulars gleichzeitig bei der Bezirksregierung Köln und bei der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde mit je einer Ausfertigung zu stellen. Die Gemeinde beteiligt das Amt für Denkmalpflege im Rheinland des LVR und leitet anschließend den Förderantrag mit ihrer ergänzenden Stellungnahme an die Bezirksregierung weiter.

3 Antragsunterlagen

Zur Beurteilung der denkmalpflegerischen Maßnahme müssen dem Antrag unbedingt alle nach Ziffer 10 des Antragsformulars erforderlichen Anlagen beigefügt werden, wie: Maßnahmenbeschreibung, Kostenaufstellungen, Handwerkerangebote (falls bereits vorhanden), Zustandsphotos, ggfs. Bauschadensgutachten, Auszug aus der Denkmalliste (Unterschutzstellungsnachweis), denkmalrechtliche Erlaubnis. Ob aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls einzelne Anlagen verzichtbar sind, empfehle ich mit der Unteren Denkmalbehörde Ihrer Gemeinde zu klären. Sollten eine oder mehrere der Nachweise zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar sein, begründen Sie dies bitte in einem entsprechenden Anschreiben. Der Zeitpunkt, zu dem die Nachlieferung vorgesehen ist, ist im Antragsformular anzugeben. Eine möglichst zügige Nachlieferung der fehlenden Unterlagen ist empfehlenswert, da bis zu deren Vorlage in der Regel nicht positiv über den Antrag entschieden werden kann.

4 Vom Antrag zur Förderentscheidung

Zwischen der Antragstellung und der Erstellung eines Bewilligungsbescheids vergehen in der Regel mehrere Monate, denn es bedarf der Schaffung weiterer, landesinterner Voraussetzungen für die Aufstellung und Umsetzung des Denkmalförderprogramms. Beispielsweise muss der Haushalt durch den Landtag NRW beschlossen und entsprechende Haushaltsmittel zugewiesen sein. Aber auch



die Mitwirkung anderer für den Denkmalschutz zuständigen Behörden ist erforderlich. Auch vor einer ablehnenden Entscheidung steht das mehrere Monate dauernde Prüf- und Programmaufstellungsverfahren. Jedoch versuchen wir, Sie möglichst früh darüber zu informieren, wenn Ihr Antrag keine Aussicht auf Berücksichtigung im Denkmalförderprogramm hat.

5 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VM)

Häufig besteht der Wunsch, vor Entscheidung über ein Zuwendung mit der Maßnahme zu beginnen oder Werkaufträge bereits zu vergeben. Dabei sollten Sie Folgendes bedenken: Falls vorzeitig mit der Umsetzung der Baumaßnahme begonnen wird, entfällt dadurch in der Regel die Möglichkeit einer Förderung. Lediglich Planungsleistungen können vorab förderunschädlich durchgeführt werden, aber der Abschluss eines Werkvertrags zu konkreten Arbeiten am Denkmal, die gefördert werden sollen, schließt eine spätere Förderung aus. Hingegen schließen begonnene Arbeiten außerhalb des Bereichs, für den eine Förderung beantragt wird, die Förderung für die beantragte Maßnahme nicht aus.

Für überaus dringende Maßnahmen wie z.B. statische Sicherung oder sofort notwendiger Schutz vor Witterungseinflüssen gibt es Ausnahmemöglichkeiten: Ist eine Maßnahme bereits zum Förderprogramm angemeldet, kann auf entsprechenden Antrag und unter bestimmten, engen Voraussetzungen die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn („VM“) erteilt werden. Setzen Sie sich bitte in einem solchen Fall mit uns frühzeitig in Verbindung.

6 Information während des Antragsverfahrens

Sie erhalten nach Eingang Ihres Antrags eine Eingangsbestätigung, in der Sie ggfs. um ergänzende Informationen gebeten werden. Des Weiteren werden Sie eventuell um die Ermöglichung eines Orts-Termins mit den Denkmalbehörden gebeten.



Falls zu diesem Zeitpunkt schon erkennbar ist, dass die Maßnahme nicht förderfähig ist oder voraussichtlich im folgenden Programm nicht gefördert werden kann, teilen wir Ihnen dies ebenfalls mit.

Nach Aufstellung des Förderprogramms informieren wir Sie schriftlich in Form einer ...

Inaussichtstellung, falls die Maßnahme in das Programm aufgenommen werden soll, Reservemitteilung, falls die Maßnahme förderfähig ist, aber z.B. aus Gründen der Überzeichnung des Programms oder wegen noch nicht vorliegender Fördervoraussetzungen im beginnenden Jahr nicht gefördert werden können. Reservemaßnahmen werden ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt in das Förderprogramm aufgenommen.
eines Ablehnungsbescheids, sofern die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

7 Gewährung einer Zuwendung

Ist Ihre Maßnahme in das Denkmalförderprogramm aufgenommen, wird ein Zuschuss, entweder als Festbetragsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Der Zuwendungsbescheid kann erst erstellt werden, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn die denkmalpflegerischen Details und die entsprechenden Kosten hinreichend konkretisiert sind und die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Vor Beginn der Maßnahme muss die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW oder die Baugenehmigung durch die Gemeinde erteilt worden sein.

Bitte lesen Sie den Zuwendungsbescheid aufmerksam. Im Bescheid sind wichtige Nebenbestimmungen enthalten, etwa zu vergaberechtlichen Fragen.



8 Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme muss entsprechend der denkmalrechtlichen Erlaubnis und den eingereichten Antragsunterlagen durchgeführt werden. Ergeben sich während der Bau- bzw. Restaurierungsmaßnahme wesentliche Änderungen gegenüber der im Antrag dargestellten und von der denkmalrechtlichen Erlaubnis abgedeckten Maßnahme, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir bei Bedarf z.B. den Förderbescheid modifizieren. Dies gilt auch bei Änderungen in der Gesamtfinanzierung oder Umständen, die den Abschluss der Maßnahme erheblich verzögern oder sogar gefährden können.

9 Mittelabruf

Die Mittel können Sie in dem Jahr, für das die Förderung bewilligt wurde jederzeit anfordern. Voraussetzung dafür ist, dass die Mittel voraussichtlich innerhalb der anschließenden zwei Monate für die Begleichung der Baurechnungen verwendet werden. Hierbei ist immer nur der nach Maßgabe der Förderquote anteilige Betrag abzurufen. Bitte beachten Sie bei der Wahl des Auszahlungszeitpunktes, dass bei der Bezirksregierung für die Auszahlung einige Tage benötigt werden. Die Mittel können auch stufenweise – nach Baufortschritt - abgerufen werden.

Ein zu früher Abruf der Mittel sollte vermieden werden, weil dies dazu führen kann, dass Ihnen bei verspäteter Weitergabe der Mittel an Auftragnehmer für die Dauer des Verbleibs bei Ihnen Zinsen berechnet werden.

Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist in der Regel nicht möglich.

10 Verwendungsnachweis nach Durchführung bzw.

Fertigstellung der Maßnahme

Nach Abrechnung aller zu fördernden Arbeiten und innerhalb der im Förderbescheid genannten Frist legen Sie einen sachlichen und rechnerischen



Verwendungsnachweis vor, der es der Bezirksregierung erlaubt, die Erreichung des Förderziels nachzuvollziehen. Außerdem werden die im Antrag prognostizierten Kosten noch einmal mit den tatsächlich entstandenen Kosten abgeglichen. Etwaige Zinsforderungen entstehen nur dann, wenn Denkmalfördermittel zu früh angefordert wurden (s.o.).

Bei Minderausgaben kann es zu einer anteiligen Rückforderung von Fördermitteln kommen. Mehrkosten der Maßnahme führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Eine Rückforderung kommt in seltenen Fällen auch dann in Betracht, wenn die Maßnahme nicht bewilligungskonform umgesetzt wurde.

Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland des LVR, das im Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren schon eingebunden war, bescheinigt der Bezirksregierung nach entsprechendem Ortstermin die denkmalgerechte Durchführung der Maßnahme. Über das Ergebnis des Verwendungsnachweises werden Sie schriftlich informiert.

Stand September 2018